

Zu dem Tagesordnungspunkt sind als Sachverständige, Herr Finke vom Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR und Frau Sommer vom Büro KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co.KG erschienen. Der Vorsitzende erteilt Herrn Finke das Wort, der mit Hilfe einer Präsentation die nach den Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) überarbeitete Planung vorstellt und die wesentlichen Festsetzungen begründet. Die Präsentation ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt. Abweichende Festsetzungen zur Verwaltungsvorlage sind in der Präsentation rot markiert.

Ergänzend erklärt Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen, dass es zu den beiden Tabellen auf Seite 15 des Schalltechnischen Berichtes über die schalltechnische Kontingentierung einen weiteren Immissionspunkt und einen weiteren Richtungssektor gibt. Zudem wird die zweite Tabelle in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die in der Verwaltungsvorlage abgedruckte und in der Sitzung ausgehängte Planunterlage wird zur öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt. Eine Verkleinerung der geänderten Planunterlage und die geänderten textlichen Festsetzungen und Hinweise sind als Anlagen 2 und 3 der Niederschrift beigelegt.

Sachkundiger Bürger Dr. Lenke regt an, eine Festsetzung dahingehend aufzunehmen, dass keine Feldgehölze und ähnliches im unmittelbaren Umfeld der Windkraftanlagen angepflanzt werden. Herr Finke erklärt hierzu, dass es sich im vorliegenden Fall um einen einfachen Bebauungsplan handelt und Standort und Höhe der einzelnen Windkraftanlagen erst im nachgeordneten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt sind. Es wird daher lediglich eine Empfehlung und keine Festsetzung in den Plan aufgenommen. Das gesamte Sondergebiet grundsätzlich von Feldgehölzen freizuhalten, hält Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen für nicht sinnvoll. Sie schlägt vor, bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte Regelungen zu treffen. Hierzu können z.B. mit den Investoren städtebauliche Verträge abgeschlossen werden. Müssen für den Bau von Windenergieanlagen gegebenenfalls Gehölze entfernt werden, wird dies in den Kompensationsbedarf eingerechnet.

Zur Frage von sachkundigem Bürger Dr. Lenke, ob die Alternative geprüft worden ist, dass die Städte Rheinbach und Meckenheim gemeinsam eine Konzentrationszone ausweisen, führt Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen zur Vorgeschichte aus. Die beiden Städte haben bereits in der Vergangenheit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen dargestellt und aufgrund dessen auf ihrem Stadtgebiet rechtsgültige Bebauungspläne beschlossen.

Sachkundiger Bürger Dr. Wilmers regt an, die Rückbauverpflichtung der Anlagen textlich festzuschreiben. Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen führt hierzu aus, dass es auf der Grundlage des im § 9 Baugesetzbuch abschließend festgelegten Festsetzungskatalog keine rechtliche Grundlage für eine solche Festsetzung gibt. Ferner macht sachkundiger Bürger Dr. Wilmers auf einen Schreibfehler in dem Behandlungsvorschlag zur Stellungnahme des Einwenders 15 aufmerksam. Auf Seite 142/151 der Verwaltungsvorlage ist zu Ziff. 3 a-d) des Behandlungsvorschlages das Wort „erfolgt“ durch „erfolgte“ zu ersetzen. Die Verwaltung sagt eine Korrektur zu.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Abschaltautomatik wegen der Fledermäuse vorgesehen. Sachkundiger Bürger Dr. Lenke fragt nach, ob dies bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit eingeflossen ist. Herr Finke erklärt, dass aus Erfahrungswerten die Einschränkung nicht sehr hoch ist, da die Abschaltung eher in windschwachen Zeiten erfolgen muss, in denen die Anlagen einen geringen Ertrag haben.

Sachkundiger Bürger Zavelberg möchte wissen, ob das Kontingent des Bebauungsplanes mit den prognostizierten Anlagen erschöpft ist. Herr Finke führt hierzu aus, dass sein Planungsbüro eine

beispielhafte Anlagenkonfiguration angesetzt hat, die derzeit realistisch zu erwarten ist. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist anzunehmen, dass im Plangebiet voraussichtlich 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m entstehen werden. Letztlich hängt es davon ab, welche Anlagentypen verwendet werden. Eine genaue Prognose ist nicht möglich.

Zur Frage von sachkundigem Bürger Zavelberg, ob bei einer Ausschöpfung der Konzentrationszone die Stadt zu der Darstellung weiterer Konzentrationsflächen verpflichtet werden kann, erklärt Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen, dass grundsätzlich die Planungshoheit der Kommune obliegt. Nach derzeitiger rechtlicher Situation hat die Stadt Rheinbach eine bestehende Konzentrationszone, die auf Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes festgelegt worden ist. Andere Flächen stellen sich derzeit bei der Stadt Rheinbach nicht dar. Eine „Ewigkeitsgarantie“ gibt es allerdings nicht.

Ratsfrau Mäsgen erkundigt sich, ob die Abstandsfläche zu dem Wohngebiet der Stadt Meckenheim „Siebenswinkel“ vergrößert werden kann, um die Bedenken der Bürger zu relativieren. Herr Finke erklärt, dass ein Investor unabhängig von den Abstandsflächen die festgesetzten Schallkontingente und die Schallwerte nach TA Lärm einhalten muss.

Sachkundiger Bürger Dr. Wilmers hält die vorliegenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung für ausführlich und angemessen. Er macht klar, dass die interkommunale Bauleitplanung von der SPD-Fraktion weiterhin befürwortet wird.

Auf Nachfrage von sachkundigem Bürger Höfel erklärt Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen, dass die Planungskosten anteilig von den Städten Rheinbach und Meckenheim übernommen werden. Ob im Rahmen von städtebaulichen Verträgen eine Kostenübernahme durch einen Investor erfolgt, ist Verhandlungssache. Derzeit handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“, da es noch keinen Investor für diese Planung gibt.

Nach der Eingabe der Bundeswehr ist deren Zustimmung für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlich. Sachkundiger Bürger Höfel bittet die Verwaltung hierzu Stellung zu nehmen. Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen führt aus, dass die Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Koordinaten möglicher Anlagenstandorte beteiligt wurde. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsflächen möglich. Ob eine Anlage im Einzelfall direkt genehmigungsfähig ist oder noch Forderungen der Bundeswehr erfüllt werden müssen, kann jedoch konkret nur nach Angabe der Gauß-Krüger bzw. UTM- Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte durch die Bundeswehr geklärt werden.

Sachkundiger Bürger Höfel möchte wissen, ob die vom Landesbetrieb Straßen NRW geforderte Erschließungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt wird. Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen führt aus, dass im Bebauungsplan keine Erschließungsflächen festgesetzt werden, da die Anlagenstandorte nicht bekannt sind. Die Erschließung der Anlagen wird vom Rhein-Sieg-Kreis im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Gegebenenfalls werden Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag getroffen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende die Beschluss schläge der Verwaltung unter Berücksichtigung der in der Sitzung von der Verwaltung und dem Planer vorgestellten Änderungen getrennt zur Abstimmung.

Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird entsprechend den Ausführungen in der Verwaltungsvorlage auf 6 Wochen verlängert. Fachgebietsleiterin Thünker-Jansen weist darauf hin, dass aufgrund der Fristverlängerung eine Bearbeitung der Stellungnahmen bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 15.09.2015 nicht möglich ist. Es wird daher voraussichtlich Mitte Oktober 2015 eine Sondersitzung des Ausschusses und am 02.11.2015 eine Sondersitzung des Rates stattfinden.